



Geschäfts-Nr. LA020027/U

I. Zivilkammer

Mitwirkend: Die Oberrichter Dr. V. Lendi, Vorsitzender, Dr. B. Suter und Dr. R. Schätzle sowie die juristische Sekretärin lic. iur. A. Baumgartner

Beschluss vom 4. November 2002

in Sachen

S. C. M.,

Beklagte und Appellantin

gegen

D. A.,

Klägerin und Appellatin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur.

betreffend **Forderung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelrichters am Arbeitsgericht Zürich,
2. Abteilung, vom 7. Mai 2002 (AN011200)**

Rechtsbegehren:

"Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 7'227.35 (Nettolohnforderung) nebst Zins zu 5% ab 01.09.2000 zu bezahlen. Alles unter Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

Urteil des Arbeitsgerichtes Zürich, 2. Abteilung:

- "1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 4'293.45 netto zuzüglich 5% Zins seit 1. September 2000 zu bezahlen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 597.20 (Fr. 555.-- zuzüglich 7,6% MWST) zu bezahlen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien je gegen Rückschein.
5. Berufungsfrist 10 Tage.
6. Die Fristen stehen während der Gerichtsferien nicht still."

Berufungsanträge:

Der Beklagten und Appellantin (Urk. 18 und 21):

Sinngemäss:

In Gutheissung der Berufung sei das Urteil der Vorinstanz aufzuheben.
Die Klage sei im Umfange von Fr. 1'448.25 (Ferienlohn) gutzuheissen.

Der Klägerin und Appellatin:

"Die Berufung sei vollumfänglich abzuweisen; es sei das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten und Appellantin."

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Die Klägerin und Appellatin (nachstehend als Klägerin bezeichnet) trat im August 1999 bei der Beklagten und Appellantin (nachstehend als Beklagte

bezeichnet), die eine Kinderkrippe betreibt, eine Arbeitsstelle als Kleinkinderzieherin mit einem Arbeitspensum von 50% an. Mit schriftlichem Vertrag vom 30. November 1999 vereinbarten die Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitspensum von 100% in der Zeit vom 1. Dezember 1999 bis zum 31. März 2000. Ab dem 1. April 2000 war ein Arbeitspensum von 70% vereinbart worden (Urk. 6 S. 2; 7/1 und Prot. I S. 5). Am 19. März 2000 verunfallte die Klägerin und war in der Folge vom 19. März 2000 bis zum 24. April 2000 zu 100%, vom 25. April 2000 bis zum 26. oder 29. Juli 2000 zu 50% und ab dem 26. oder 29. Juli 2000 wieder zu 100% arbeitsunfähig. In der Zeit vom 26. April 2000 bis zum 26. Juli 2000 arbeitete die Klägerin bei der Beklagten, wobei der Umfang der Arbeitsleistung (35% oder 50%) umstritten ist. Das Arbeitsverhältnis wurde per 31. August 2000 aufgelöst.

2. Mit Eingabe vom 20. Dezember 2001 leitete die Klägerin die vorliegende Klage mit dem eingangs wiedergegebenen Rechtsbegehren ein (Urk. 1). Sie verlangt im Wesentlichen ausstehende Lohnzahlungen sowie die Auszahlung von Ferienguthaben.
3. Am 5. Februar 2002 fand die vorinstanzliche Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 3-16; Urk. 6; 7/1-13 und 8/1-5). Mit Schreiben vom 15. Februar 2002 (Urk. 11) holte die Vorinstanz bei den "Winterthur Versicherungen" weitere Auskünfte ein (Urk. 12 und 13). Am 7. Mai 2002 wurde das eingangs wiedergegebene Urteil gefällt (Urk. 14).
4. Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte am 13. Mai 2002 (recte 13. Juni 2002) Berufung (Urk. 18). Mit Verfügung vom 14. Juni 2002 stellte der Vorderrichter fest, dass die Berufungsfrist gewahrt ist und er bezifferte den Streitwert auf Fr. 8'360.-- (Urk. 19). Am 19. Juni 2002 wurde der Beklagten Frist zur Stellung und Begründung ihrer Berufungsanträge angesetzt (Urk. 20). Die Berufungsbegründung (Urk. 21) samt Beilagen (Urk. 22/1-4) ging am 1. Juli 2002 ein. Mit Verfügung vom 2. Juli 2002 (Urk. 23) wurde der Klägerin Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt. Die Berufungsantwort

ging am 30. Juli 2002 bei der Kammer ein (Urk. 26).

Der Prozess ist spruchreif.

II.

Prozessuale Erwägungen

1. Bei einem Streitwert von unter Fr. 30'000.-- - wie er hier vorliegt - ist von Bundesrechts wegen (Art. 343 Abs. 2 OR) in einem einfachen und raschen Verfahren zu entscheiden. Dieser bundesrechtlichen Vorgabe wird im Kanton Zürich dadurch Rechnung getragen, dass gemäss § 259 Abs. 2 ZPO das weitere Berufungsverfahren nach den Bestimmungen über den Rekurs durchgeführt wird. Die Erledigung hat durch Beschluss zu erfolgen.
2. Die Klägerin beantragt Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Gleichwohl beanstandet sie die vorinstanzliche Berechnung des Tageslohnes und stellt umfangreiche neue Berechnungen über die Höhe des Taggeldes an. Gestützt darauf kommt sie zum Schluss, dass ihr ein zusätzlicher Anspruch von Fr. 1'274.70 zustehe (Urk. 26 S. 5-8). Auf Anfrage des Referenten erklärte der klägerische Rechtsvertreter indessen, keine Anschlussberufung erheben zu wollen (Prot. II S. 4). Damit ist davon auszugehen, dass die Klägerin das angefochtene Urteil nicht zu Ungunsten der Beklagten abgeändert haben will (Frank/Sträuli/Messmer, ZPO, N 1 zu § 266, e contrario).
3. Demnach ergibt sich, dass die von der Vorinstanz ausgesprochene Abweisung der Klage im Fr. 4'293.45 netto zuzüglich Zins zu 5% seit 1. September 2000 übersteigenden Umfange nicht angefochten ist und mit Eingang der Berufungsantwort, also am 30. Juli 2002 in Rechtskraft erwuchs. Davon ist Vormerk zu nehmen.
4. Wie bereits vor Vorinstanz (Prot. I S. 8) bringt die Beklagte wieder vor, sie habe der Klägerin bereits am 19. Juli 2000 mündlich gekündigt und bietet neu drei Zeuginnen an. Zudem reicht sie das sich bereits bei den Akten befindliche Schreiben der Winterthur-ARAG Rechtsschutz vom 21. Dezember

2000 (Urk. 7/5 bzw. 22/2) nochmals ein (Urk. 18 Ziff. 2; Urk. 21 Ziff. 6/2). Auf die Frage des Kündigungsdatums und auf die neu angebotenen bzw. eingereichten Beweismittel ist nicht mehr einzugehen. Die Vorinstanz hat bereits zutreffend ausgeführt (Urk. 17 S. 11 Ziff. 5), dass diese Frage unerheblich sei, nachdem sich die Parteien über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (31. August 2000) einig sind. Überdies handelt es sich um unzulässige neue Beweisanerbieten (Noven; vgl. § 267 Abs. 1 i.V. mit den §§ 115 und 138 ZPO).

5. Ebenfalls nicht zu hören sind die neu anerbietenen Zeuginnen dafür, dass die Klägerin "zwischen 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr gearbeitet" bzw. "während ihrer 50% Arbeitsunfähigkeit wirklich 50% von 70% d.h. 2.94 Stunden pro Tag" gearbeitet habe (Urk. 18 Ziff. 3; Urk. 21 Ziff. 6 lit a).

Zum Einen ist auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen, wonach die Beklagte auch dann den vollen Lohn zu entrichten hätte, wenn ihre Sachdarstellung zutreffen würde (Urk. 17 S. 5 Ziff. 21.3.). Zum Andern handelt es sich auch hier um unzulässige neue Beweisanerbieten.

6. Wiederholt wirft die Beklagte die Frage auf, ob das Urteil auch für die "Winterthur Versicherungen" verbindlich sei (Urk. 21 Ziff.4), bzw. behauptet sie positiv, im Bestätigungsfalle sei das Urteil auch für die genannte Versicherung verbindlich und diese müsse ihrer Firma "noch Geld zahlen" (Urk. 18 Ziff. 4).

Hiezu ist erläuternd zu vermerken, dass ein Urteil grundsätzlich nur zwischen den Prozessparteien Recht schafft (Rechtskraftwirkung, §§ 190f. ZPO). Dritte werden durch ein solches Urteil in aller Regel nicht gebunden. Dies gilt insbesondere auch hier, wo es um eine Forderung aus einem Arbeitsvertrag geht. Wenn die Beklagte also glaubt, gegenüber den "Winterthur Versicherungen" eine Forderung zu besitzen, so muss sie diese separat ins Recht fassen.

III.

Materiellrechtliche Erwägungen

A. Lohnforderung

1. Die Beklagte beanstandet hauptsächlich ("Herzpunkt"; Urk. 21 a.A.) die vorinstanzliche Berechnung des Taggeldes, welches Grundlage der Lohnforderung bildet. Sie behauptet, den Berechnungen müsse auf Grund des unmissverständlichen Arbeitsvertrages ein Bruttolohn von Fr. 3'150.-- (entsprechend einem Beschäftigungsgrad von 70%) und nicht ein solcher von Fr. 4'500.-- (entsprechend einem Beschäftigungsgrad von 100%) zu Grunde gelegt werden (a.a.O. Ziff. 2). Weiter erklärt sie, sie habe der "Winterthur" Versicherung "nur Tatsachen" gemeldet, nämlich den letzten Bruttolohn von Fr. 4'500.-- plus Fr. 300.-- Kinderzulage. Das werde durch die drei Abrechnungen vom 16.6.2000, 7.7.2000 und 24.7.2000 bewiesen. Dann habe Herr A., der Ehemann der Klägerin, mit einer Frau D. der Winterthur Versicherung gesprochen, und die Klägerin sei dann mit Brief vom 7. August 2000 aufgefordert worden, neue Unterlagen zu schicken. Das habe zur Neuberechnung der Taggelder geführt (a.a.O. Ziff. 1).
2. Die Klägerin geht davon aus, dass sie in der strittigen Periode vom 1. April 2000 bis 31. August 2000 unfallbedingt teils zu 100% und teils zu 50% arbeitsunfähig war. Infolge der Verunfallung sei für die ganze Periode von einem Bruttolohn von Fr. 4'500.-- (zuzüglich Kinderzulagen) auszugehen (Urk. 26 S. 3 Ziff. 3).
3. Die Vorinstanz hat zunächst zutreffend festgehalten, dass die Klägerin am 19. März 2000 verunfallt sei und dass sie bis zum 24. April zu 100% und anschliessend zu 50% arbeitsunfähig gewesen sei (Urk. 17 S. 3). Die Kammer geht unter ausdrücklichem Verweis auf die vorinstanzlichen Ausführungen (Urk. 17 S. 3f.) auch davon aus, dass die Klägerin ab dem 26. Juli 2000 wieder zu 100% arbeitsunfähig wurde und es bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses am 31. August 2000 blieb (vgl. insbesondere Urk. 7/2).

4. Was die weitere Streitfrage, wieviel die Klägerin während der Periode der 50%igen Arbeitsunfähigkeit tatsächlich gearbeitet hat, betrifft, so ist mit der Vorinstanz - auf deren zutreffenden Ausführungen abermals verwiesen sei (Urk. 17 S. 5 Ziff. 2.3.) - grundsätzlich davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber seine reduzierte Arbeitskraft anzubieten hat (Schoenenberger/Staehelin N 7 zu Art. 324a OR; Rehbindler, N 12 zu Art. 324a OR). **Da die Reduktion in Prozenten der vollen Arbeitskraft angegeben wird,** ergibt sich, dass einem zu 50% arbeitsunfähig geschriebenen Arbeitnehmer noch 50% seiner Arbeitskraft zur Verfügung stehen und er die Pflicht hat, diese dem Arbeitgeber anzubieten. Nimmt der Arbeitgeber die ihm angebotene reduzierte Arbeitskraft nicht an, gerät er in Annahmeverzug und schuldet trotzdem den vollen Lohn bzw. im vorliegenden Fall den von der Versicherung nicht gedeckten Anteil von 50%. Aus diesen Überlegungen folgt, dass die Beklagte auch dann, wenn ihre Darstellung zutreffen würde, dass sie bzw. ihr Ehemann der Klägerin mehrmals unmissverständlich die Anweisung gegeben habe, sie solle 50% des vereinbarten 70% Pensums arbeiten (Prot. I S. 6) - und die Klägerin sich daran gehalten hätte - im Umfange von 50% des für ein Vollpensum geschuldeten Lohnes zahlungspflichtig würde.
5. Bezüglich der weiteren Frage, ob und inwiefern die arbeitsvertraglich ab dem 1. April 2000 vorgesehen gewesene Reduktion des Arbeitsumfanges auf 70% Einfluss auf die Höhe des von der Versicherung geschuldeten Taggeldes habe, kann zunächst im Sinne von § 161 GVG auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 17 S. 4ff.). Zusammenfassend und teilweise ergänzend ist festzuhalten:
Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hält klar fest, dass als versicherter Verdienst für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn gilt. Die Verordnung zum UVG (UVV) wiederholt die genannte Regelung in ihrem Art. 22 Abs. 3 ausdrücklich. Dem die Sonderfälle regelnden Artikel 23 der Verordnung kann für den vorliegenden Sachverhalt sodann keine Abweichung von dieser Regel entnommen werden. Aus den dort geregelten Sonderfällen, z.B. Kurzarbeit oder

Saisoniers etc., ergibt sich vielmehr, dass der Gesetzgeber im Sinne einer arbeitnehmerfreundlichen Sozialschutzgesetzgebung die Arbeitnehmer möglichst gut stellen will. Analog könnte man auch auf Art. 336c OR hinweisen. Danach kann der Arbeitgeber einem verunfallten oder erkrankten Arbeitnehmer innerhalb einer bestimmten Sperrfrist nicht kündigen, und das Arbeitsverhältnis wird dadurch auch zu den im Unfallzeitpunkt bestehenden Konditionen über die ursprünglich vorgesehene Zeit hinaus fortgesetzt. Nur am Rande sei erwähnt, dass die für die Bemessung von Renten vorgesehene Regelung, wonach der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn massgebend sei (Art. 15 Abs. 2 zweiter Satzteil UVG bzw. Art. 22 Abs. 4 UVV) und die dazugehörige Rechtsprechung, die in Spezialfällen gewisse zukunftsgerichteten Aspekte zulässt (vgl. BGE 114 V 113ff.), auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

6. Nach dem Gesagten ergibt sich aus dem klaren Gesetzes- und Verordnungswortlaut und der dahinter stehenden Zielsetzung, dass mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass für die Bemessung des Taggeldes auch für die Zeit nach dem 1. April 2000 von einem Beschäftigungsumfang von 100% auszugehen ist. Der letzte, vor dem Unfall ausbezahlte Lohn entsprach einem 100% Pensum und belief sich unbestrittenermassen auf Fr. 4'500.-- brutto plus Fr. 300.-- Kinderzulage (Urk. 8/2 hinterste Seite). Zu Recht hat die Beklagte diese Beträge der Versicherung offensichtlich auch so gemeldet, wie aus den bei den Akten liegenden Taggeldabrechnungen (Urk. 8/3) hervorgeht. Die von der Beklagten angeführten Umstände, unter denen es zur Revision und Kürzung der ursprünglich ausbezahlten Taggelder kam, können offen bleiben, da hier nicht darüber zu entscheiden ist, welche Leistungen die Winterthur Versicherung der Beklagten zu erbringen hat (vgl. Ziff. II. 6 hievor). Die von der Vorinstanz in diesem Zusammenhange am Ende von Ziff. 2.4 geäusserte Meinung, aus dem langen Zögern mit der Meldung der Vertragsänderung und der damit verbundenen Änderung des versicherten Verdienstes sei zu schliessen, dass der Arbeitsvertrag zu 100% weitergeführt worden sei, kann nicht geteilt werden. Diese Argumentation übersieht, dass die Beklagte bereits auf Grund der in Ziffer II. 4 hievor

abgehandelten Bedeutung einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit verpflichtet ist, der Klägerin 50% des vollen Lohnes zu bezahlen und die Versicherung die restlichen 50% zu übernehmen hat.

7. Was die konkrete Berechnung der Höhe der noch geschuldeten Lohnforderung anbelangt, so kann wiederum im Sinne von § 161 GVG auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz hingewiesen werden (Urk. 17 S. 7-9). Auf die (berechtigte) Kritik der Klägerin betreffend falsche Anwendung des BVG-Abzuges durch die Vorinstanz (Urk. 26 S. 5ff.) kann - wie bereits ausgeführt (Ziff. II. 2 hievor) - nicht eingegangen werden, da sich diese Korrektur zu Ungunsten der Beklagten auswirken würde und die Klägerin keine Anschlussberufung erhoben hat.

Es ergibt sich somit, dass das Lohn- und Taggeld-Guthaben der Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. August 2000 Fr. 30'858.75 netto beträgt (Fr. 17'078.75 Lohnzahlungen netto plus Fr. 13'780.-- Taggeldzahlungen netto). Demgegenüber erhielt sie lediglich Fr. 28'452.30 ausbezahlt, weshalb die Beklagte der Klägerin unter diesem Titel noch Fr. 2'406.45 netto schuldet.

B. Ansprüche aus ausstehendem Ferienguthaben

1. Die Vorinstanz hat der Klägerin mit eingehender Begründung ein Guthaben von zehn nicht bezogenen Ferientagen, entsprechend Fr. 1'887.--, zugesprochen. Auf diese Ausführungen kann im Sinne von § 161 GVG verwiesen werden, soweit nachfolgend nicht davon abgewichen wird (Urk. 17 S. 9ff. Ziff. 4).
2. Einig sind sich die Parteien nach wie vor, dass die Klägerin ein Guthaben von 10 Ferientagen besitzt. Uneinigkeit besteht damit lediglich hinsichtlich des anzuwendenden Tagessatzes. Dieser wiederum hängt vor allem vom ebenfalls umstrittenen Beschäftigungsgrad ab.

3. Die Klägerin geht primär davon aus, dass das Arbeitsverhältnis auch nach dem 1. April 2000 unverändert fortgeführt wurde, weshalb auch ein volles Feriengeld geschuldet sei. Wenn nach dem 1. April 2000 eine 70%ige Beschäftigung angenommen würde, so wären die zu vergütenden zehn Ferientage im Verhältnis drei (Januar bis März) zu fünf (April bis August) mit den jeweiligen Tagessätzen (für ein 100% bzw. 70% Pensum) zu multiplizieren. Nach den Berechnungen der Klägerin betrüge dann ihr Guthaben Fr. 1'810.50 statt Fr. 1'887.--, wie die Vorinstanz errechnet hat (Urk. 26 S. 4f. Ziff. 6).
4. Im Gegensatz zu ihrer Haltung vor Vorinstanz, wo die Beklagte geltend machte, die Klägerin hätte ihre Ferien während der Kündigungszeit beziehen können und müssen, opponiert sie heute offenbar einer Auszahlung nicht mehr. Ausgehend von einem Bruttolohn von Fr. 3'150.--, entsprechend einem 70%-igen Arbeitspensum, errechnet die Beklagte ein (Brutto-)Guthaben der Klägerin von Fr. 1'448.25 ($3'150:21.75 \times 10$), mit welchem Betrag sie sich in ihrer Berufungsbegründung einverstanden zu erklären scheint (Urk. 21 Ziff. 5).
Weiter bemängelt die Beklagte, dass die Vorinstanz die Kinderzulage in den Ferienlohn miteinbezogen hat und verweist darauf, dass die Klägerin die Kinderzulagen bis zum letzten Tag erhalten habe (Urk. 21 Ziff. 5).
5. Auf die von der Vorinstanz zutreffend abgehandelten Voraussetzungen einer Barabgeltung der Ferienansprüche der Klägerin ist nicht mehr zurückzukommen.
Hinsichtlich der Höhe des Ferienlohnes ist zunächst festzuhalten, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während den diesem zustehenden Ferien grundsätzlich "den gesamten darauf entfallenden Lohn" zu entrichten hat (Art. 329d Abs. 1 OR). Der Arbeitnehmer soll also nicht schlechter aber auch nicht besser gestellt werden, als wenn er arbeiten würde. Bei Bezug der Ferien in natura erhält der Arbeitnehmer demnach nebst dem Grundlohn auch die regelmässigen Zulagen (u.a. Kinder- oder Familienzulagen). Ist nun - wie vorliegendenfalls - ein Bezug der Ferien nicht mehr möglich, bestimmt sich

die Höhe der Abgeltung genau gleich, d.h. der Arbeitnehmer ist so zu entschädigen, wie wenn er die Ferien in natura bezogen hätte (Schoenenberger/Staehelin, N 16 zu Art. 329d OR). Aus dieser Überlegung folgt, dass die Kinderzulage in die Entschädigungsleistung miteinzubeziehen ist, wie dies die Vorinstanz getan hat.

Hinsichtlich des anzuwendenden Tagesansatzes kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (Ziff. III. 7 hievor bzw. Urk. 17 S. 7f.). Auf die von der Klägerin eventualiter angestellten Überlegungen, wie es sich verhalten würde, wenn eine 70%ige Beschäftigung angenommen werden würde, ist - nachdem diese These verworfen wurde (Ziff. III. 5 hievor) - nicht mehr weiter einzugehen. Wie ebenfalls bereits erwähnt (Ziffer II. 2 hievor), kann auch auf die von der Klägerin vorgebrachte - sich zu Ungunsten der Beklagten auswirkende - Korrektur der Tagesansätze nicht mehr eingegangen werden.

Zusammengefasst ergibt sich ein Entschädigungsanspruch der Klägerin für nicht bezogene Ferien von Fr. 1'887.-- netto.

C. Zusammenfassung

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 4'293.45 netto zu bezahlen. Diese Summe setzt sich zusammen aus Fr. 2'406.45 netto für ausstehende Lohn- und Taggeldzahlungen plus Fr. 1'887.-- netto für nicht bezogene Ferien.

Ebenfalls zu bestätigen ist die von der Vorinstanz angeordnete Verzinsung der genannten Beträge zu 5% p.a. seit dem 1. September 2000.

IV.

Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Beklagte unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich und wird daher grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtig (§§ 64 und 68 ZPO). Da

Verfahren mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.-- indessen kostenlos sind (Art. 343 Abs. 2 OR), dürfen den Parteien keine Kosten auferlegt werden. Hingegen ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine angemessene Prozessentschädigung von Fr. 500.-- - zuzüglich Mehrwertsteuer - zu bezahlen.

2. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv ist zu bestätigen.

Das Gericht beschliesst:

1. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Abweisung der Klage im Fr. 4'293.45 netto zuzüglich 5% Zins seit 1. September 2000 übersteigenden Betrag am 30. Juli 2002 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Arbeitsgericht Zürich, 2. Abteilung, mit dem nachfolgenden Beschluss.

Das Gericht beschliesst weiter:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Fr. 4'293.45 netto zuzüglich 5% Zins seit 1. September 2000 zu bezahlen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 597.20 (Fr. 555.--, zuzüglich Fr. 42.20 MwSt (7,6%)) und für das Berufungsverfahren eine solche von Fr. 538.-- (Fr. 500.-- zuzüglich Fr. 38.-- MwSt (7,6%)), insgesamt also Fr. 1'135.20, zu bezahlen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Arbeitsgericht Zürich, 2. Abteilung, je gegen Empfangsschein.

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Empfang beim Kassationsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8022 Zürich, durch eine dem § 288 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechende Eingabe im Doppel kantonale Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 281 ZPO geführt werden.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

I. Zivilkammer

Die juristische Sekretärin:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am:

ad